

# Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz

Autor(en): **Steiger, E. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363095>

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

β) nach Stellung zum Höhenleitwerk:  
Fig. 11a—c;

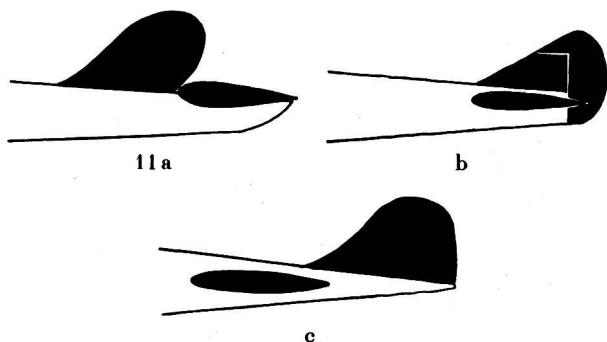


Fig. 11a. Vorgesetztes Seitenleitwerk.  
11b. Gleichgesetztes Seitenleitwerk.  
11c. Nachgesetztes Seitenleitwerk.

b) Doppelleitwerk:

a) nach Form analog den einfachen Seitenleitwerken,

β) nach Stellung zum Höhenleitwerk:  
Fig. 12a—c;

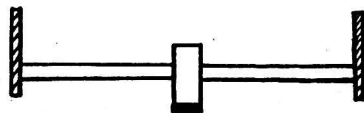
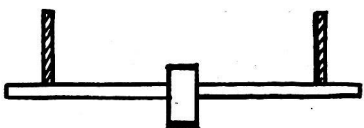
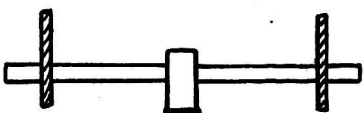


Fig. 12a. Doppelseitenleitwerk aussen.



12b. Doppelseitenleitwerk auf Leitfläche.



12c. Doppelkreuz Seiten-Höhen-Leitwerk.

c) Dreifachleitwerk: Fig. 13.

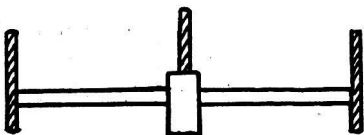


Fig. 13. Dreifachleitwerk.

2. Das Höhenleitwerk:

a) nach Form: Fig. 14a—f;

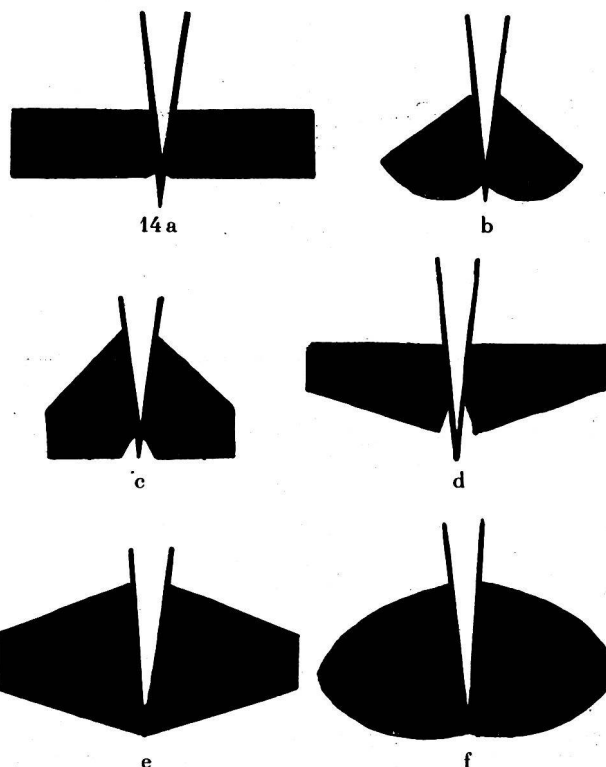


Fig. 14a. Rechteckiges Höhenleitwerk. b. Gepfeiltes Höhenleitwerk. c. Positiv trapezförmiges Höhenleitwerk. d. Negativ trapezförmiges Höhenleitwerk. e. Doppeltrapezförmiges Höhenleitwerk. f. Elliptisches Höhen-

b) nach Stellung zum Rumpf: Fig. 15a—d.

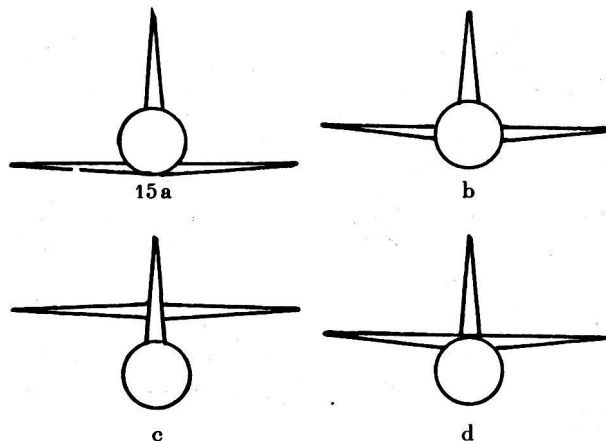


Fig. 15a. Höhenleitwerk unter dem Rumpf. b. Höhenleitwerk in Rumpfmittle. c. Höhenleitwerk über dem Rumpf. d. Höhenleitwerk an der Seitenfläche.

(Schluss folgt.)

## Bundesratsbeschluss betreffend Aenderung der Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz (Vom 23. März 1945)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Art. 1.

Art 17 der Verordnung vom 19. März 1937 über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 17. Alle Angehörigen der Hausfeuerwehren sind verpflichtet, die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung zu beschaffen; die Luftschutzwarte und ihre Stellvertreter sind mit Schutzhelmen und Gasmasken auszurüsten.

Die Eigentümer von Gebäuden mit Hausfeuer-

wehren sind verpflichtet, die vorgeschriebene allgemeine Ausrüstung zu beschaffen, insbesondere Eimerspritzen zu erwerben.

Kantone und Gemeinden sind befugt, für einzelne Gegenstände, die zur persönlichen Ausrüstung gehören, die Hauseigentümer zur Kostentragung heranzuziehen.

Wird vom Bunde angeordnet, dass bei der Abgabe bestimmter Gegenstände die Gemeinden gegenüber Minderbemittelten eine angemessene Verbilligung durchzuführen haben, so übernimmt er deren Betrag zur Hälfte.

Setzt der Bund den allgemeinen Abgabepreis derart niedrig an, dass er selbst einen Teil der Gestehungskosten zu tragen hat, so wird dieser an die Hälfte des Kostenanteils, welchen er gemäss dem vorstehenden Absatz übernimmt, angerechnet.

Bern, den 23. März 1945.

## Art. 2.

Diese Verordnung wird durch folgenden Art. 17bis ergänzt

Art. 17bis. Das Eidgenössische Militärdepartement wird ermächtigt, Vorschriften über folgende Sachgebiete zu erlassen:

- a) Aufgaben, Ausbildung und Ausrüstung der Hausfeuerwehren;
- b) Kosten der persönlichen und der allgemeinen Ausrüstung;
- c) verbilligte Abgabe bestimmter Gegenstände.

## Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. April 1945 in Kraft.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

## Literatur

### Leitfaden für den theoretischen Gasschutzunterricht.

Von Oblt. G. Peyer, Luftschutzarzt in Laufen. (Selbstverlag.)

Wie entnehmen dem Vorwort folgende Ausführungen:

«Das vorliegende Büchlein ist aus einem mehrfachen Bedürfnis heraus entstanden. Einmal soll es den in eidgenössischen Kursen auszubildenden und bereits ausgebildeten Leitern für die Schulung von K.G.-Mannschaften in den Luftschutzorganisationen ein Helfer sein. Es soll in leicht verständlicher und doch einigermaßen wissenschaftlicher Form eine Uebersicht geben über das Erkenntnismässige, das die Grundlage jeder ernsthaften Gasschutzarbeit darstellt. Die Schrift ist kein Lehrbuch, sondern fasst lediglich in knapper Form zusammen, was in den eidgenössischen Kursen gelehrt wird. Andererseits will das Büchlein die Kursteilnehmer zu eigenem Denken anregen und ihnen über das Kriegsmässige hinaus Brücken zu Friedensarbeit aufweisen; es soll so vorbereiten helfen, dass die Gasschutzfrage, die in Industrie und Technik heute schon eine überragende Rolle spielt, vorurteilslos angegangen werden kann. Möge es recht vielen den Zugang zu hervorragender Gasschutzliteratur ermöglichen, wie Zangers Werk 'Die Gasschutzfrage' (erschienen im Verlag Haas Huber, Bern, 1933).»

Die Lösung dieser gestellten Aufgabe erfolgt im allgemeinen sehr glücklich. Im Abschnitt Gasphysik hätte vielleicht die allgemeine Zustandsgleichung der Gase:

$$V_t \cdot p_t = V_0 \cdot p_0 \left(1 + \frac{273}{t}\right)$$

oder in der allgemeinsten Form

$$\frac{V_1 p_1}{T_1} = \frac{V_2 p_2}{T_2} \quad (T = \text{absolute Temperatur, } T = t^\circ \text{C} + 273)$$

noch bessere Dienste geleistet als die beiden Teilesetze von Boyle-Mariotte und Gay-Lussac.

Der Begriff Aerosol bezieht sich allgemein auf ein kolloides System, in dem das Dispersionsmittel gasförmig ist. Die disperse Phase kann jedoch flüssig oder fest sein. Somit können Nebel und Rauch Aerosole sein.

Der Autor behandelt ausführlich die Physiologie der Atmung und zieht die entsprechenden Folgerungen für den Gasschutz.

Sehr anschaulich wird die Wirkung der verschiedenen Giftgase und ihrer Eigenschaften, die im schweren Gasschutz hauptsächlich in Frage kommen, dargestellt. (Die Litergewichte würden u. E. besser bei Normalverhältnissen 0° C, 760 mm Hg, statt bei 20° C, 760 mm angegeben sein.)

Ein weiteres Kapitel behandelt Scheintod und Wiederbelebung und schliesslich wird auf den Bergungsdienst, auf den Gasschutz überhaupt und auf die Einsatzmöglichkeiten der KG hingewiesen.

Die Schrift wird nicht nur den Spezialisten willkommen sein, sondern auch jedem Einheitskommandanten einen ausgezeichneten Einblick in die Tätigkeit und damit auch in die taktische Einsatzmöglichkeit der ihm unterstellten Spezialtruppen vermitteln.

**Behandlung und Ausbildung des Soldaten.** Speziell bearbeitet für den Schweizer Unteroffizier von Frido Barth, Major (ehemaliger Instruktionsoffizier der Artillerie), Genf. Bern, 1939, Verlag Stämpfli & Cie. Fr. —.80.

Die Schrift behandelt die elementaren Grundsätze für das Verhalten der Vorgesetzten im Verkehr mit der Truppe. Wenn auch in erster Linie die Verhältnisse, wie sie sich in der RS bieten, berücksichtigt werden, so gelten doch die Ratschläge und die Warnungen von immer wieder vorkommenden Fehlern sinngemäss auch für alle anderen Dienste. An diversen Beispielen ist gezeigt, wie man in der Praxis zweckmässig vorgehen kann.

Die Schrift ist auch in italienischer Sprache, «Trattamento ed Istruzione del Soldato», erschienen.